

Zur Pfändung einer RV-Rente (§§ 53, 54 SGB I; § 54 Abs. 5 SGG);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgerichts (LSG) vom 29.11.2001 - L 5 RJ 26/01 -

1. Die Ausführung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch den Sozialleistungsträger enthält keinen Verwaltungsakt, sondern ist schlichtes Verwaltungshandeln.

2. Eine Anhörung nach § 24 SGB X ist insoweit nicht erforderlich.

3. Die richtige Klageart gegen die Ausführung ist die Leistungsklage.

LSG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29. 11. 2001 - L 5 RJ 26/01 -

I. Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte die teilweise gepfändete Altersrente an seine Gläubiger ausgezahlt hat.

II. Die statthafte Berufung ist zulässig.

Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass der Kläger die Berufung gegen das im schriftlichen Verfahren ergangene Urteil vor dessen Zustellung eingelegt hat. Denn das SG hatte den Kläger vor Berufungseinlegung mit Schreiben vom 18. 1. 2001 über die gefällte Entscheidung informiert und sich damit in äußerlich erkennbarer Form an die Entscheidung gebunden (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 125 Anm. 4).

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Nachdem der Kläger sein Begehren im Berufungsverfahren wiederum als Anfechtungsklage formuliert hat, ist die Berufung bereits deshalb als unbegründet zurückzuweisen, weil die Zahlungsregelungen der Beklagten in den Schreiben vom 3. 11. 1998 sowie 5. 5. 1999 keine Verwaltungsakte sind. Ein hierauf gerichtetes Klagebegehren ist daher unzulässig, denn mangels Beschwer besteht kein Rechtsschutzbedürfnis.

Die genannten Zahlungsregelungen ergingen in Ausführung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen. Mit der Zustellung eines wirksamen Pfändungsbeschlusses wird die Pfändung bereits bewirkt, § 829 ZPO. Die Pfändung hat eine öffentlich-rechtliche Beschlagnahme der gepfändeten Forderung zur Folge. Für eine Regelung der Beklagten als Drittschuldnerin ist daher kein Raum, zumal nicht in das Rentestammrecht des Klägers eingegriffen wird, sondern nur die Rentenauszahlungsansprüche durch die Pfändung betroffen sind. Die Ausführung einer Pfändung ist demgemäß schlichtes Verwaltungshandeln ohne Regelungscharakter. Es bedarf daher weder einer vorherigen Anhörung noch eines Vorverfahrens im Klageverfahren. Dies entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. hierzu die Aufstellung in Uwe Heilemann „Der Begriff des Verwaltungsaktes in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts“ SGB 1998, S. 261 ff., Fußnote 32).

Dem steht die vom Kläger angeführte Entscheidung des BSG vom 23. 5. 1995 - 13 RJ 43/93 - nicht entgegen. Denn diese Entscheidung erging - im

Gegensatz zum vorliegenden Sachverhalt - zu der Frage, ob die Abtretung (§ 53 SGB I) eines Teils der Erwerbsunfähigkeitsrente unwirksam ist, wenn der Versicherte hierdurch sozialhilfebedürftig wird. Das BSG stellte fest, dass die Mitteilung des Auszahlungsbetrages, mit dem ein Teil der Rente zu Gunsten des Abtretungsgläubigers abgetrennt wird, die Regelung des Rentenbewilligungsbescheides verändere und damit einen Verwaltungsakt darstelle. Weiter führte es aus, dass der Versicherungsträger bei Abtrennung laufender Sozialleistungen auf Grund einer Abtretung auf Antrag des Berechtigten auch über eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850 f. Abs. 1 Buchst. a ZPO zu entscheiden habe. Hierdurch werde eine Prüfung in Gang gesetzt, die mit der Regelung eines Einzelfalles abzuschließen sei. Im Rahmen dieser Ausführungen bezog sich das BSG auch auf § 54 Abs. 3 Nr. 2 SGB I a.F., wonach Geldleistungen nur gepfändet werden durften, wenn der Versicherte nicht sozialhilfebedürftig wurde. Diese Vorschrift besteht aber seit dem SGB-Änderungsgesetz vom 13. 6. 1994 (BGBl. I S. 1229) nicht mehr. Das Urteil des BSG vom 23. 5. 1995 ist daher auf den Fall des Klägers nicht übertragbar.

Fundstelle

NZS 2002, 278-279

Breithaupt 5/2002, 382-384

Es ist hier nicht zu entscheiden, wie die Beklagte bei der freiwilligen Abtretung von Rentenansprüchen zu verfahren hat. Jedenfalls führt die mit der Pfändung erfolgte öffentlich-rechtliche Beschlagnahme zu einem zwangsweisen Verlust auf die Auszahlung der vollen Sozialleistung. Die Ausführung einer Pfändung ist daher kein Verwaltungsakt der Beklagten. Daher ist das Schreiben der Beklagten vom 3. 11. 1998 nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Dies gilt auch für das Schreiben vom 5. 5. 1999, in welchem die Beklagte dem Kläger die Anpassung des pfändungsfreien Betrages aufgrund der Rentenerhöhung mitgeteilt hat. Nach dem zuvor Gesagten fehlt es auch hier am eigenständigen Regelungsgehalt. Die Rechtsmittelbelehrung war falsch. Doch kann der Kläger aus diesem Fehler keine Rechte ableiten, da er auf Grund der vorangegangenen Mitteilungen und insbesondere des Schreibens der Beklagten vom 22. 12. 1998 wusste, dass kein Verwaltungsakt erlassen werden sollte.

Soweit der Kläger mit seinen zu 2. gestellten Klageantrag die während des streitigen Zeitraums an die Gläubiger abgetrennten Rentenbeträge begehrt, ist die Klage in Form der allgemeinen Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 5 SGG zwar zulässig, die Berufung aber gleichwohl unbegründet. Denn die von der Beklagten an die Gläubiger abgeführten Beträge dienten zur Tilgung der amtsgerichtlichen festgestellten Schuld des Klägers gegenüber den Gläubigern. Die Beklagte hat damit zugleich Ansprüche des Klägers ihr gegenüber erfüllt. Es ist nicht rechtens von ihm, einerseits von seinen Schulden befreit zu werden und andererseits die volle Rente von der Beklagten zu verlangen.

Die Beklagte hat auch die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse sowie die ergangenen weiteren Beschlüsse des Amtsgerichts bzw. Landgerichts rechnerisch korrekt ausgeführt. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die Höhe der mit den Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen bestehenden Forderungen der Pfändungsgläubiger, aber auch im Hinblick auf die Einhaltung des nach der Vorschrift des § 850 c ZPO bzw. der Anlage hierzu ermittelten pfändungsfreien Betrages und der mit den Beschlüssen heraufgesetzten pfändungsfreien Beträge. Es ist keine Überpfändung eingetreten.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Zusammenfassung der Beklagten vom 30. 11. 2000 bezüglich der erfolgten Zahlungen an die Pfändungsgläubiger sowie den Kläger verwiesen. Der Kläger hat hierzu auch in der Berufungsinstanz keine neuen Tatsachen vorgetragen.

Die Berufung ist daher mit der Kostenentscheidung aus § 193 Abs. 1 und 4 SGG zurückzuweisen.

Der Senat lässt die Revision gemäß § 160 Abs. 2 SGG zu, weil es grundsätzliche Bedeutung hat, ob das BSG-Urteil vom 23. 5. 1995 noch auf Fälle der Pfändung anzuwenden ist.